

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **7 (1934)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

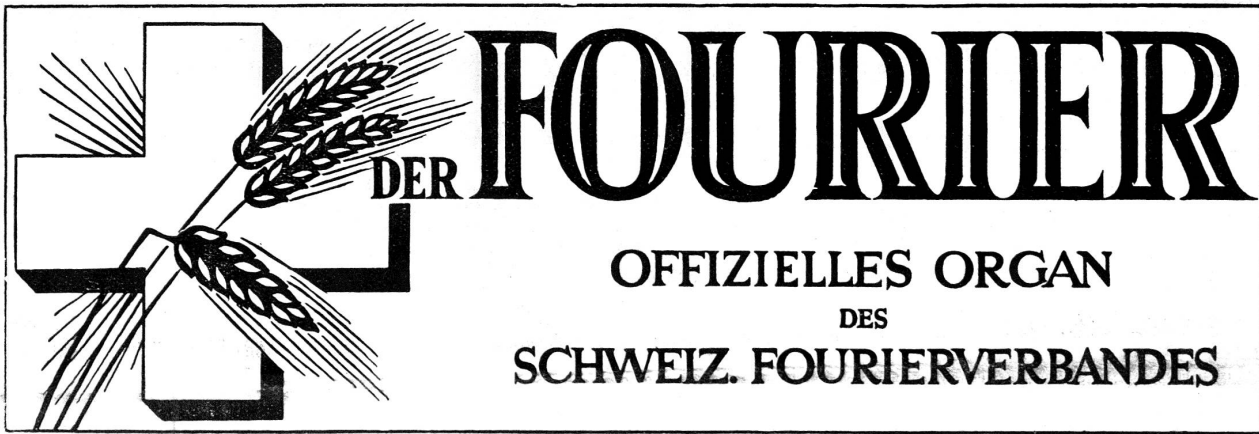
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Redaktion:
 Oblt. Q.-M. Lehmann Adolf (Fachtechnisches), Mutschellenstrasse 35, Zürich-Enge
 Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten), Drusbergstrasse 12, Zürich 7
 Fourier Riess Max (Sekretariat), Postfach 866, Fraumünster, Zürich

Jährlicher Abonnementspreis
 für Einzel-Abonnenten Fr. 3.50
 Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Pfingstweidstrasse 6, Zürich 5 / Tel. 39.372

Ueber die Portofreiheit des Militärs.

Von Fourier M. Hagenbühl, Luzern

Unter Portofreiheit im allgemeinen versteht man das Vorrecht gewisser Behörden, Amtsstellen und Personen, bestimmte Sendungen ohne Entrichtung der gesetzlichen Taxen durch die Post befördern zu lassen. Diese Vergünstigung geniesst nur, wer nach dem geltenden Postgesetz ausdrücklich dazu ermächtigt ist. Nach Art. 38 des schweiz. Postverkehrsgesetzes vom Jahre 1924 sind die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden und Amtsstellen in bestimmtem Umfang, ferner

- a) das *im Dienste* stehende Militär für aus- und eingehende Sendungen und
- b) das *nicht im Dienst* stehende Militär für militärdienstliche Sendungen

von der Entrichtung der Posttaxen befreit. Da dieser Artikel des Postverkehrsgesetzes die Portofreiheit nur in grossen Zügen regelt, mussten zahlreiche Vollziehungsvorschriften erlassen werden, um das Portofreiheitsanrecht genau abzugrenzen. Die nachstehenden Ausführungen möchten nun einen Ueberblick geben über die wichtigsten Vorschriften, die von der Portofreiheit des Militärs handeln und die der Wehrmann in und ausser Dienst zu beachten in die Lage kommen kann.

1. Militär im Dienst.

Wehrmänner, die sich im Dienst, d. h. in militärischen Schulen und Kursen befinden, haben Anrecht auf unentgeltliche Beförderung sowohl der von ihnen *ausgehenden* als auch der *an sie gerichteten persönlichen und militärdienstlichen* Postsendungen. Den Wehrmännern im Dienst werden gleichgestellt: Die militärischen Kommandostellen im Dienst, das Verwaltungspersonal und die Sicherheitswachen (Fortwachen) der Befestigungen sowie die Kursleiter und Teilnehmer an den freiwilligen Militärskursen, nicht aber die Teilnehmer an andern freiwilligen Kursen und Veranstaltungen wie Reit- und Schützenmeister-

kursen, Ski- und Patrouillenwettläufen und sonstigen militärischen Sportveranstaltungen. Auch die Militärarrestanten gelten als Wehrmänner im Dienst, aber nur für die Dauer der Arreststrafen, die sie während der Dienstzeit ihrer Einheit abbüssen. Durch Militärgerichte zu Freiheitsstrafen Verurteilte haben kein Anrecht auf Portofreiheit. Militärpatienten, auch die ausgemusterten, geniessen während des Aufenthaltes in Militär- oder andern Spitälern und Sanatorien Portofreiheit wie die Wehrmänner im Dienst. Das von Militärverwaltungen, Schulen, Kursen usw. angestellte oder aus Haushaltungskassen bezahlte Zivilpersonal, das keinen Sold, sondern einen Gehalt oder Lohn bezieht, wie Pferdewärter, Bereiter, Bediente, Putzer, Scheibenpersonal, Köche, Arbeiter usw. hat kein Portofreiheitsanrecht, auch wenn es die Uniform trägt.

Wie bereits erwähnt, steht dem im Dienste befindlichen Militär Portofreiheit sowohl für die dienstlichen als auch für seine privaten aus- und eingehenden Sendungen zu. Dienstlich sind alle Sendungen, die der Wehrmann kraft seines militärischen Grades im Interesse des Dienstes zu machen hat. Für die Privatkorrespondenz des Wehrmannes besteht Einseitigkeit insofern, als für Sendungen, die nicht ausschliesslich persönliche Angelegenheiten betreffen oder mit denen ein Erwerb bezweckt wird, die Portofreiheit nicht in Anspruch genommen werden darf. Taxpflichtig sind beispielsweise:

- a) Sendungen, die von Zivilpersonen gleichzeitig an eine Militärperson und an ein Familienglied derselben gerichtet sind (z. B. Herrn und Frau Major X);
- b) Sendungen, die von Militärpersonen geschrieben und von Zivilpersonen mitunterzeichnet werden oder umgekehrt;
- c) Pakete mit Waren, die an einen Wehrmann adressiert, aber für die Familie oder für den Verkauf bestimmt sind;

